



## **Informationen für werdende Eltern**

**Checkliste für Behördengänge**

**Mutterschutzgesetz**

**Mutterschutz**

**Mutterschaftsgeld**

**Elternzeit**

**Elterngeld**

**Kindergeld**

## Checkliste für Behördengänge

Erledigt

- **Standesamt**   
Anmeldung des Kindes in den ersten 7 Tagen nach der Geburt beim Standesamt.
- **Kindergeld**   
Antrag mit dem Original der Geburtsurkunde bei der zuständigen Familienkasse.
- **Krankenversicherung**   
Dazu gibt man eine Kopie der Geburtsurkunde an die Krankenkasse bei der das Kind versichert sein soll. Genauere Informationen gibt es bei der jeweils zuständigen Krankenkasse.
- **Mutterschaftsgeld**   
Dazu gibt man eine Kopie der Geburtsurkunde an die Krankenkasse der Mutter.
- **Elterngeld**   
Der Antrag auf Elterngeld sollte schon während der Schwangerschaft gestellt werden, damit hat man mehr Zeit die nötigen Unterlagen zu besorgen. Beantragt wird das Elterngeld auf der jeweiligen Elterngeldstelle.
- **Elternzeit**   
Wird schriftlich, spätestens 7 Wochen vor Beginn beim Arbeitgeber beantragt.
- **Lohnsteuerkarte**   
Die Eintragung des Kindes auf der Lohnsteuerkarte erfolgt in den jeweiligen Bürgerbüros.
- **Kinderreisepass**   
Kinder müssen ab Geburt bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Den Kinderreisepass kann man im jeweiligen Bürgerbüro beantragen.



**Generell ist es möglich, jemanden mit einer schriftlichen Vollmacht Behördengänge erledigen zu lassen!**

## Allgemeines und Finanzielles

### Mutterschutzgesetz

Gilt für alle schwangeren und stillenden Frauen,

- die in einem Arbeitsverhältnis stehen
- die sich in beruflicher Ausbildung mit Arbeitsvertrag befinden
- die in einem sozialversicherungsfreien Arbeitsverhältnissen stehen (geringfügig Beschäftigte)
- oder Heimarbeit betreiben

Das Mutterschutzgesetz regelt die Sicherstellung des Arbeitsplatzes, um die Frau und ihr Kind vor gesundheitlichen Schäden an ihrem Arbeitsplatz und vor finanziellen Einbußen zu schützen.

Zu diesem Zweck sollte das Unternehmen nach Feststellung der Schwangerschaft über die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin informiert werden. Ab diesem Zeitpunkt, auch rückwirkend (sofern die Schwangerschaft auch schon zum Zeitpunkt der Kündigung bestand), steht die werdende Mutter unter dem Schutz des Kündigungsverbotes.

### Mutterschutz

**Beginn:** 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin  
Die schwangere Frau darf nur bedingt und auf eigenen, ausdrücklichen Wunsch weiterarbeiten.

**Ende:** 8 Wochen nach der tatsächlichen Entbindung, 12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten  
Arbeiten ist absolut verboten!

### Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenkasse

**Anspruch:** Nur freiwillig oder pflichtversicherte schwangere Frauen

**Antrag:** Bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse

**Leistung:** Höchstens 13 € pro Kalendertag (max. 364-403 €/Monat), der Arbeitgeber zahlt die Differenz zum vorherigen Nettoverdienst als Zuschuss

### Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt

**Anspruch:** Geringfügig Beschäftigte, privatversicherte sowie gesetzlich familienversicherte schwangere Frauen

**Antrag:** Über die Mutterschaftsstelle des Bundesversicherungsamtes

**Leistung:** Einmalige Zahlung von 210 €

## Allgemeines und Finanzielles

### Elternzeit

Der Anspruch auf Elternzeit beginnt mit Ende der Mutterschutzfristen, sie muss jedoch nicht direkt im Anschluss erfolgen. Sie soll erwerbstätigen Eltern ermöglichen, Zeit mit dem Kind zu verbringen und auf Wunsch trotzdem im Arbeitsleben zu stehen. Um Berufsleben und Elternzeit zu vereinbaren, ist eine Teilzeitbeschäftigung von maximal 30 Arbeitsstunden/Woche möglich. Erwerbstätige Eltern können die Elternzeit einzeln oder auch gemeinsam in Anspruch nehmen.

**Antrag:** Schriftlich, spätestens 7 Wochen vor Beginn beim Arbeitgeber mit dem Hinweis für welchen Zeitraum/welche Zeiträume die Elternzeit innerhalb der nächsten 2 Jahre genommen werden soll.

**Dauer:** 3 Jahre, die in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes genommen werden können (Übertragung eines Jahres bis zum 8. Lebensjahr mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich).

### Sonderurlaub bei Geburt

Väter können bei Geburt des Kindes Sonderurlaub bekommen. Die Anzahl der Tage ist beim Arbeitgeber zu erfragen und zu beantragen.

### Elterngeld

**Anspruch:** Alle Mütter und Väter, die

- ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen
- nicht mehr als 30 Stunden/Woche arbeiten
- in einem Haushalt mit einem Kind wohnen
- ihren Wohnsitz und Aufenthalt in Deutschland haben

**Dauer:** Reguläre Bezugsdauer 12 Monate, max. 14 Monate, wenn auch der andere Elternteil mindestens 2 Monate Elterngeld bezieht. Alleinerziehende, bei denen sich für zwei Bezugsmonate das Erwerbseinkommen mindert, können allein bis zu 14 Monate Elterngeld erhalten. Bedingung ist, dass das Kind nur bei dem Elternteil in der Wohnung lebt, dem auch die elterliche Sorge zusteht.

**Leistung:** Das Elterngeld orientiert sich an der Höhe des monatlich verfügbaren bereinigten Nettoeinkommens, welches der betreuende Elternteil vor der Geburt erzielt hat und welches nach der Geburt wegfällt. Das entfallende Einkommen wird bei einem Nettoeinkommen vor der Geburt zwischen 65 und 67 Prozent ersetzt. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 € und höchstens 1800 € monatlich.

**Antrag:** Schriftlich unter Angabe, für wie viele der ersten 14 Lebensmonate Elterngeld beantragt wird.

## Allgemeines und Finanzielles

### Kindergeld

Das Kindergeld wird Einkommensunabhängig gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt:

- für das erste und zweite Kind monatlich 184 €
- für das dritte Kind monatlich 190 €
- für das vierte und jedes weitere Kind monatlich 215 €

Kindergeld gibt es grundsätzlich

- für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr
- für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr
- für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr
- für Kinder, die wegen fehlendem Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können.

Ausgezahlt wird es an die Person, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

Berücksichtigt werden beim Kindergeld

- leibliche und adoptierte Kinder des Antragsstellers
- Kinder des Ehegatten sowie Enkelkinder, die vom Antragssteller in seinen Haushalt aufgenommen werden
- eventuell Geschwister, wenn sie in den Haushalt aufgenommen werden und als Pflegekinder berücksichtigt werden können
- Pflegekinder
- Kinder mit Behinderung, auch über das 25. Lebensjahr hinaus ohne Altersbegrenzung, wenn sie wegen ihrer Behinderung (körperlich, geistig, seelisch) nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss schon vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.